

**Gebührensatzung für die Musikschule Werl –  
Wickede (Ruhr) - Ense vom 23. Juni 2015**

Aufgrund der § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV.NRW.S.878) des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979(GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202) in Verbindung mit § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Werl und den Gemeinden Wickede (Ruhr) und Ense auf dem Gebiet des Musikschulwesens und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712/SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW S. 274) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Werl am 23. Juni 2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 - Gebührenpflicht**

Die Teilnehmer/innen am Unterricht der Musikschule bzw. ihre gesetzlichen Vertreter/innen haben eine Gebühr an die Stadt Werl zu entrichten. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Instrumenten. Die Gebührenpflicht entsteht mit Unterrichtsbeginn und endet zum fristgerechten Abmeldetermin oder Entlassung des/r Schülers/in. Die Gebühren werden vierteljährlich zum 15. Feb., 15. Mai, 15. Aug. und 15. Nov. jeden Jahres fällig. Bei Zahlungsverzug wird das Mahnverfahren eingeleitet. Erfolgt die Zahlung nicht nach Aufforderung und ist der Entgeltschuldner mit ¼ der Jahresgebühr im Verzug, kann der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden.

Die Zahlungen sind bargeldlos an die Stadtkasse zu leisten.

**§ 2 - Gebührenberechnung**

Die Gebühren verstehen sich als Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird.

**Die Gebühren betragen:**

**1. Für den Elementarbereich**

Angebot	Unterrichtszeit in Minuten	Monat €	Jahr €
Baby-Musik (4-17 Monate)	40	20,50	246,00
Eltern-Kind-Musik (18-36 Monate)	40	20,50	246,00
Musikalische Früherziehung	60	22,00	264,00
Musikalische Grundausbildung	60	22,00	264,00

**2a. Für den Instrumentalunterricht**

Einzelunterricht	30	57,00	684,00
Einzelunterricht	45	86,00	1.032,00
Einzelunterricht	60	120,50	1.446,00
Einzelunterricht	22,5	46,00	552,00
Zweierunterricht	45	46,00	552,00
3 - 4er Gruppe	45	32,00	384,00
5 – 6er Gruppe	45	28,00	336,00

**2b. Für den Erwachsenenunterricht**

Einzelunterricht	45	101,00	1.212,00
Einzelunterricht	30	66,50	798,00
Einzelunterricht	22,5	53,50	642,00
Zweierunterricht	45	53,50	642,00
3 – 4er Gruppe	45	37,00	444,00

**2c. Zuschläge zu den Gebühren nach 2a und 2b:**

Klavier-, Keyboard- und Schlagzeugunterricht	1,00	12,00
--	------	-------

**3. Für Ensemblefächer**

Für Schüler/innen, die an der Musikschule einen Gebührenpflichtigen Unterricht nach 1. oder 2a. erhalten oder im Besitz einer Jugendleiter-Card sind, ist die Teilnahme kostenlos. Für die anderen Teilnehmer beträgt die Gebühr:

	Monat €	Jahr €
Ensembleteilnahme	11,00	132,00
Kinderchor	6,00	72,00

**4. Für das Klassenmusizieren**

13 – 15er Gruppe	13,50	162,00
10 – 12er Gruppe	16,50	198,00
7 – 9er Gruppe	19,50	234,50

**5. Für die Studien vorbereitende Ausbildung**

(Hörerziehung, Tonsatz)	28,00	336,00
-------------------------	-------	--------

**6. Für die Überlassung von Instrumenten**

**Anschaffungspreis:**

	im 1. Jahr	
bis 500,00 €	8,50	102,00
bis 1.000,00 €	10,00	120,00
bis 1.500,00 €	12,00	144,00
über 1.500,00 €	15,50	186,00
	im 2. Jahr und weitere Jahre	
bis 500,00 €	11,00	132,00
bis 1.000,00 €	13,00	156,00
bis 1.500,00 €	16,00	192,00
über 1.500,00 €	18,00	216,00

**II. Projekte**

Für sonstige Angebote, Kurse und Projekte werden die Höhe der zu entrichtenden Gebühr, die Dauer des Unterrichts und die Anmelde-terminen durch die Musikschulleitung festgelegt.

**III. Erstattung für Unterrichtsausfall, den die Musikschule zu vertreten hat:**

Fällt der Unterricht mehr als dreimal im Kalenderjahr aus Gründen aus, die die Musikschule zu vertreten hat (Krankheit der Lehrkraft, etc.), so wird nach Ablauf des Kalenderjahres für jede über drei Stunden hinausgehende Ausfallstunde 1/40 der Jahresgebühr erstattet. Für die Kursangebote Eltern-Kind-Musik und Musikalische Früherziehung gilt als Erstattungszeitraum das Unterrichtsjahr, nicht das Kalenderjahr

**§3 - Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung**

Besuchen mehrere Familienmitglieder gleichzeitig die Musikschule, so können in den Fällen von § 2 Nr. 1 – Bereiche Baby-Musik, Eltern-Kind-Musik, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung – Nr. 2 a - Bereiche Gruppenunterricht – 30 Min. Einzelunterricht-folgende Ermäßigungen gewährt werden:

a) bei zwei teilnehmenden Familienmitgliedern 20 v.H. für das 2. Familienmitglied

b) für das dritte Familienmitglied 35 v.H.

c) für das vierte und jedes weitere Familienmitglied 50 v.H.

Teilnehmer/innen am Erwachsenen- und Ensembleunterricht gelten nicht als Familienmitglied im Sinne dieser Vorschrift. Die Reihenfolge der zu ermäßigenden Gebühren richtet sich nach der Höhe der Unterrichtsgebühr. Dabei wird die höchste Unterrichtsgebühr an die erste Stelle gesetzt.

Die Stadt kann darüber hinaus weitere Gebührenermäßigungen gewähren, wenn Fleiß und Begabung des/der Schülers/in dies rechtfertigen und besonders schwierige finanzielle Verhältnisse bei dem/ der Gebührenpflichtigen vorliegen. Anträge sind über den/die Schulleiter/ -in an die Stadt zu richten. Im Übrigen kann in Einzelfällen die Gebühr zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. **§4 – Inkrafttreten** Diese Gebührensatzung tritt am

**01. Januar 2016** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule Werl – Wickede (Ruhr) – Ense vom 01.08.2015 außer Kraft.